



**SACHSEN-ANHALT**  
**LANDESV ERWALTUNGSAMT**

**1. Vergabekammer  
beim Landesverwaltungsamt**

**Beschluss**

**dazu OLG-Entscheidung 2 Verg 4/14 vom 02.09.2014**

**AZ: 1 VK LSA 07/14**

**Halle, 22.05.2014**

- § 114 Abs. 2 Satz 1 GWB, 101a Abs. 1, Satz 4 GWB, § 115 Abs. 1 GWB
- Nachprüfungsantrag nach wirksam erteiltem Zuschlag
  - inhaltliche Kongruenz von Angebot und Zuschlagsschreiben
  - Unterzeichnung des Zuschlagsschreibens mit Zusatz „Im Auftrag“
  - Wirksamkeit der Zuschlagserteilung im Zusammenhang mit § 101a GWB und Unterbrechung der Wartefrist
  - Bindefristverlängerung durch anwaltlichen Vertreter
  - Zuschlagsverbot des § 115 Abs. 1 GWB greift erst mit Übersendung des Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer an den AG

In dem Nachprüfungsverfahren der

..... GmbH .....

.....

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte

.....

.....

gegen

das .....

.....

Antragsgegner

Verfahrensbevollmächtigter

.....

.....

wegen

der gerügten Vergabeverstöße im Offenen Verfahren bezüglich der Beschaffung von neun Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugen (HLF 20) hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektor ....., der hauptamtlichen Beisitzerin Bauamtsrätin ..... und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn ..... beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird verworfen.
2. Der Antrag der Antragstellerin gemäß § 115 Abs. 3 GWB hat sich erledigt.
3. Die Kosten der Verfahren trägt die Antragstellerin.
4. Die Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) beziffern sich auf insgesamt ..... €.
5. Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen.
6. Die Hinzuziehung des anwaltlichen Vertreters des Antragsgegners wird für notwendig erklärt.

## **Gründe**

### **I.**

Der Antragsgegner schrieb im Wege eines Offenen Verfahrens auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) die Beschaffung von neun HLF 20 aus. Ausweislich Ziffer VI. 4.1) der Vergabebekanntmachung war als zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren die Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) einschließlich der E-Mailadressen, Telefonnummern und der Faxnummer 0049 345-514-1115 angegeben. Zudem finden sich unter VI. 4.2) Hinweise zur Einlegung von Rechtsbehelfen.

Zum letztendlich festgelegten Angebotsabgabetermin am 10.09.2013 gingen von der Antragstellerin, der Fa. .... GmbH und weiteren drei Bietern fristgerecht Angebote ein.

Mit Schreiben vom 17.01.2014 wurde die Antragstellerin darüber informiert, dass beabsichtigt sei, ihr den Zuschlag zu erteilen. Im Ergebnis einer Rüge der Fa. .... GmbH wurde den Bietern mittels Fax-Schreiben vom 27.01.2014 mitgeteilt, dass jenes Informationsschreiben gegenstandslos sei und die inhaltliche Prüfung der Angebote wiederholt werden müsse. Zudem wurden die Bieter befragt, inwieweit einer Verlängerung der Bindefrist bis zum 27.02.2014 zugestimmt werde. Darüber hinaus erfolgte die Festlegung eines neuen Liefertermins für die Fahrzeuge zum 03.11.2014. Gegenüber der Antragstellerin teilte der Antragsgegner mit, dass weitere Erläuterungen benötigt würden, damit die inhaltliche Bewertung ihrer Hauptangebote möglich sei. In diesem Sinne forderte der Antragsgegner bis zum 30.01.2014 nähere Ausführungen zu den Angeboten hinsichtlich des Parameters „Fahrer-/Mannschaftskabine hydraulisch kippbar mit Sicherheitsverriegelung“. Alle Bieter erteilten ihre Zustimmung bezüglich der Bindefristverlängerung bis zum 27.02.2014.

Daraufhin wurde der Antragstellerin mit Faxschreiben vom 17.02.2014 gemäß § 101a GWB mitgeteilt, dass der Zuschlag nunmehr gegenüber der Fa. .... GmbH frühestens am 28.02.2013 erteilt werden solle. Die zwei Hauptangebote der Antragstellerin müssten ausgeschlossen werden, da bei den angebotenen Fahrzeugen nur das Fahrerhaus kippbar sei, während die Mannschaftskabine fest mit dem Fahrzeug verbunden bleibe.

Zusätzlich verwies der Antragsgegner auf die Möglichkeit der kostenpflichtigen Überprüfung des Vergabeverfahrens gemäß § 104 Abs. 1 GWB i. V. m. der Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt, bei der zuständigen Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06111 Halle/Saale.

Die Fa. .... GmbH sowie ihr beauftragtes Rechtsanwaltsbüro ..... wurden durch den Auftraggeber ebenfalls mittels Faxschreibens vom 17.02.2014 darüber informiert, dass das Angebot der Fa. .... angenommen werden solle. Der Zuschlag solle frühestens am 28.02.2014 erteilt werden. Das Rechtsanwaltsbüro bestätigte per Fax am selben Tage neben dem Eingang des Informationsschreibens auch die Verlängerung der Bindefrist bis zum 28.02.2014.

In Erwiderung rügte die Antragstellerin per Fax am 20.02.2014 den Ausschluss ihrer Angebote und forderte den Antragsgegner auf, die Angebote bis zum 27.02.2014 erneut zu prüfen. Zur Begründung wird angeführt, dass aus der Formulierung unter Punkt 28 der Leistungsbeschreibung „Fahrer-/Mannschaftskabine hydraulisch kippbar ..“ nicht eindeutig hervorgehe, dass das Fahrerhaus direkt mit der Mannschaftskabine verbunden und damit logischerweise auch hydraulisch kippbar sein müsse. Die Art der Formulierung lasse eine Interpretation zu. Bei direkt verbundenen Fahrerhaus und Mannschaftskabine seien beide gleichzeitig kippbar. Aber bei getrennt gelagertem Fahrerhaus und Mannschaftskabine müsse dann nur das Fahrerhaus hydraulisch kippbar sein. Dies habe die Antragstellerin ordnungsgemäß angeboten. Darüber hinaus wäre eine Forderung nach einem Fahrerhaus mit direkt angeflanschter Mannschaftskabine rechtlich nicht zulässig, da diese Forderung eine deutliche Wettbewerbsbeschränkung darstellen würde. Die Variante der Antragstellerin sei im Übrigen bei der geforderten und durchgeführten Vorführung akzeptiert worden. Sollte man der Rüge nicht abhelfen, werde die Antragstellerin unverzüglich die Vergabekammer anrufen.

Infolge dessen teilte der Antragsgegner per Fax am 27.02.2014, 16.59 Uhr der Antragstellerin seine Nichtabhilfeentscheidung mit. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sei der Passus unter Nr. 28 der Leistungsbeschreibung eindeutig. Die Variante, dass man den Schrägstrich in diesem Fall als „und/oder“ verstehen könne sei auszuschließen, da diese Formulierung ausdrücklich unter den lfd. Nummern 87 und 88 der Leistungsbeschreibung verwendet worden sei. Der Schrägstrich in der lfd. Nr. 28 sei ausnahmslos in der Bedeutung von „und“ eingesetzt worden. Für einen objektiven Dritten würden sich keinerlei Ansatzpunkte ergeben, die bei der Beurteilung des Begriffes „Fahrer-/Mannschaftskabine“ auf eine von „und“ abweichende Bedeutung des Schrägstriches schließen ließen. Bei der Auslegung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung sei die Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers von Bedeutung. Es komme daher auf die Sicht einer „durchschnittlichen“ Person an. Die Willenserklärung sei unter Berücksichtigung der Umstände bei Abgabe der Erklärung und der Verkehrssitte auszulegen. Für die Interpretation der Antragstellerin sei insofern kein Raum. Ebenso wenig könne die Behauptung einer vergaberechtswidrigen Wettbewerbsbeschränkung nachvollzogen werden, da die vorliegenden Forderungen auch sachlich begründet seien. Bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses sei mit der Forderung einer kippbaren Fahrer- und Mannschaftskabine allein darauf abgestellt worden, die erforderliche Zugänglichkeit zu den Antriebsaggregaten wie Motor, Getriebe o. ä. für Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten zu ermöglichen. Dabei werde davon ausgegangen, dass die komplette Kippbarkeit von allen Bietern angeboten werden könnte, da dies als übliches Herstellerkonzept bekannt sei. Diese Annahme sei dahingehend untermauert worden, dass drei Bieter diese komplette Kippbarkeit bei gleicher Grundausstattung der Fahrzeuge vom gleichen Hersteller „MAN“ und mit gleichen Fahrgestelltypen angeboten hätten. Auch sei die Kippbarkeit während der Vergleichsvorführung weder mit der Antragstellerin noch mit den anderen Bietern thematisiert worden.

Daraufhin widersprach die Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner mittels Fax-Schreibens vom 28.02.2014, eingegangen um 08.38 Uhr, und fügte den Entwurf eines diesbezüglichen Nachprüfungsantrages an die Vergabekammer bei. In Folge dessen sah sich der Antragsgegner veranlasst, die Bieter hinsichtlich der Verlängerung der Bindefrist bis zum 21.03.2014 zu befragen.

Am 28.02.2014 übermittelte die Antragstellerin im unmittelbaren Anschluss an die Erwidderung gegenüber dem Antragsgegner einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ausschließlich an die Fax-Nr. 0345-514-1477 der Pressestelle des Landesverwaltungsamtes. Von diesem Fax erhielt die erkennende Kammer jedoch erst aufgrund des Schriftsatzes der Antragstellerin vom 10.03.2014 Kenntnis. Auf telefonische Nachfrage des Antragsgegners gegen Mittag des 28.02.2014, ob der erkennenden Kammer ein Nachprüfungsantrag vorläge, wurde dies insoweit verneint. Im Anschluss an diese Auskunft übersandte der Antragsgegner ausweislich des Sendeberichtes am gleichen Tage per Fax um 15.35 Uhr einen Kurzauftrag an die Fa. .... GmbH.

Auf der Grundlage der erfolglos gebliebenen Rügen ließ die Antragstellerin am 28.02.2014, 19.30 Uhr, mit anwaltlichem Schriftsatz nunmehr direkt unter der Faxnummer der Vergabekammern einen Nachprüfungsantrag stellen, der dem Antragsgegner am 03.03.2014, 11.06 Uhr zugesandt wurde. Gleichzeitig wurde er darüber informiert, dass die Vergabekammer die Wirksamkeit des erteilten Auftrages überprüfen wird.

Die kammerseitig erfolgte Durchsicht der vom Antragsgegner vorgelegten Unterlagen ergab, dass die Informationsschreiben nach § 101a Abs. 1 GWB vom 17.02.2014 allen fünf Bietern entsprechend den Faxprotokollen noch am selben Tag zuzugingen.

Ausweislich des Auftragsschreibens vom 28.02.2014 wurde Bezug auf die beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Lieferungsaufträgen des .....“ (....., Stand 03.2012) als Bestandteil des Lieferungsvertrages genommen. Mit Ausnahme der Nr. 5 seien diese allein rechtsverbindlich. Zudem enthält das Schreiben einen Liefertermin für die neun HLF 20 spätestens bis zum 03.11.2014 sowie die Formulierung „Die Details zur Auftragsabwicklung und Vertragsgestaltung werden separat festgelegt und mitgeteilt. Eine Frau ..... hat das Schreiben mit dem Zusatz „Im Auftrag“ unterschrieben.

Gemäß des Mailprotokolls vom 03.03.2014, 10.57 Uhr bestätigte die Fa. .... GmbH den Empfang des Auftrages vom 28.02.2014, um 15.37 Uhr und erklärte die Annahme desselben. Die Antragstellerin lässt anwaltlich vortragen, dass der Nachprüfungsantrag zulässig und begründet sei.

Die Zuschlagserteilung sei bereits deshalb unwirksam, da der Antragsgegner schon kein ordnungsgemäßes Informationsschreiben nach § 101a Abs. 1 GWB mittels Schreiben vom 17.02.2014 an die Antragstellerin übersandt habe. So sei für die beabsichtigte Zuschlagserteilung das Jahr unzutreffend mit 2013 benannt worden. Des Weiteren habe der Antragsgegner in der Rechtsbehelfsbelehrung irreführend auf § 104 GWB verwiesen und die Adresse der Vergabekammer hinsichtlich der Postleitzahl unzutreffend wiedergegeben. Zwar sei eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht erforderlich, wenn die Vergabestelle eine solche jedoch aufgenommen habe, müsse diese auch vollumfänglich korrekt sein, woran es vorliegend mangle. Bezüglich des § 104 GWB fehle jeglicher Form- und Fristenhinweis. Weiterhin sei das Schreiben weder unterzeichnet worden noch sei die Person des Erklärenden erkennbar. Gemäß Rechtsprechung des BGH gebe jemand, der im Auftrag zeichne, gerade keine eigene Erklärung ab und übernehme keine Verantwortung für den Inhalt, sondern sei nur Bote für eine andere Person. Üblicherweise werde in diesen Fällen auch im Schreiben die Person bezeichnet, für die die Erklärung abgegeben werde. Der Vortrag des Antragsgegners zur Bevollmächtigungskette zeige, dass Frau ..... die Erklärung wohl für Frau ..... abgegeben habe. Selbige sei jedoch im Schreiben nicht genannt, was erforderlich gewesen wäre. Aus vorge-

nannten Gründen sei das Informationsschreiben daher nicht geeignet, die Wartefrist aus § 101a GWB in Gang zu setzen.

Außerdem sei der Lauf der Wartfrist durch den Antragsgegner selbst unterbrochen worden, da er einen Vertrauenstatbestand geschaffen habe, wonach der Zuschlag nicht bereits am 28.02.2014 erteilt werde. Denn der Antragsgegner habe noch am 28.02.2014 ein Schreiben mit dem Hinweis versandt, dass wegen eines möglichen Nachprüfungsverfahrens die Bindefrist des Angebotes auf den 21.03.2014 verlängert werden solle. Als Frist für die Rückäußerung sei der 28.02.2014, 24.00 Uhr angegeben worden. Wenn der Antragsgegner beabsichtigt hätte den Zuschlag zu erteilen, wäre eine Bindefristverlängerung nicht notwendig. Insoweit könne dieses Schreiben nicht als Reaktion auf das von der Antragstellerin angekündigte Nachprüfungsverfahren angesehen werden. Vielmehr habe der Antragsgegner damit bewusst zu erkennen gegeben und bei der Antragstellerin einen entsprechenden Vertrauenstatbestand geschaffen den Zuschlag mit Blick auf das angekündigte Nachprüfungsverfahren nicht zu erteilen. Offensichtlich wollte der Antragsgegner das Verfahren mit dem fraglichen Schreiben unangreifbar machen und durch den Vertrauenstatbestand die Antragstellerin von der Einreichung eines Nachprüfungsantrages abhalten. Insoweit dürfte auch § 138 BGB erfüllt sein, der zur Nichtigkeit der Zuschlagserteilung führe. Zudem sei die Bindefrist bereits am 27.02.2014 abgelaufen, so dass die Bindefrist am 28.02.2014 nicht verlängert werden könnte. Vor diesem Hintergrund sei das Schreiben der Fristverlängerung auch keine Reaktion auf die Ankündigung des Nachprüfungsverfahrens.

Im Übrigen werde bestritten, dass an alle Bieter bereits am 17.02.2014 ein den Formerfordernissen des § 101a Abs. 1 GWB entsprechendes Schreiben übersandt worden sei.

Zudem bestünden auch hinsichtlich des Zuschlagsschreibens vom 28.02.2014 erhebliche Zweifel, ob es ordnungsgemäß abgefasst worden sei. Sollte dies eine Unterzeichnung „im Auftrag“ aufweisen, erfülle dies nicht die landesrechtlichen Anforderungen an eine Vertretung des ..... und des LSA. Da mit dem Zuschlag der zivilrechtliche Vertrag zustande komme, seien die landesrechtlichen Vertretungsregelungen zum Abschluss von Verträgen maßgebend. Des Weiteren entspreche das Zuschlagsschreiben auch nicht den vergaberechtlichen Anforderungen aus § 21 Abs. 2 und 3 EG VOL/A. Bei Erklärungen der öffentlichen Hand müsse der Unterzeichnende sein Vertretungsverhältnis zum Auftraggeber in der Urkunde zum Ausdruck bringen. Dies sei bei der Unterzeichnung „Im Auftrag“ nicht der Fall. Nach Äußerung des Antragsgegners sei das Schreiben durch die Beamtin ..... unterschrieben worden. Wie diese Unterschrift beschaffen sein soll, fehle jeglicher substantiierte Vortrag. Da § 21 EG VOL/A auch auf einer Telekopievorlage eine ordnungsgemäße Unterschriftsleistung verlange, gehe die Antragstellerin weiterhin davon aus, dass lediglich eine Botenschaft durch „Im Auftrag“ zum Ausdruck gebracht werde. Ebenso werde bestritten, dass die Beamtin zur Vertretung des .....berechtigt sei.

Darüber hinaus sei das Zuschlagsschreiben unwirksam, da zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung kein zuschlagsfähiges Angebot der Fa. .... GmbH vorgelegen habe, denn die Bindefrist sei nur bis zum 27.02.2014 verlängert worden. Ungeachtet dessen hätte die Bindefrist seitens der Fa. .... GmbH auch am 28.02.2014 aufgrund ihres vorherigen Ablaufs nicht erneut verlängert werden können. Würde man dem nicht folgen und die Zuschlagsfähigkeit eines Angebotes trotz abgelaufener Bindefrist grundsätzlich annehmen, so könnte dies nur bedeuten, dass in dem um 15.35 Uhr erteilten Zuschlag lediglich ein neues Angebot des Antragsgegners läge. Der Vertragsschluss hätte daher zusätzlich einer Annahmeerklärung durch die Firma bedurft. Es werde bestritten, dass dies überhaupt stattgefunden habe. In jedem Fall sei diese jedoch nicht vor Zugang des Nachprüfungsantrages und zudem nicht vor der Information des Antragsgegners durch die Vergabekammer über die Beantragung eines Nachprüfungsverfahrens abgegeben worden. Dann wäre auch die Wirkung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 GWB nicht mit dem Zuschlagsschreiben, sondern allenfalls mit Vertragsschluss durch eine unbedingte und unveränderte Annahmeerklärung der Fa. .... GmbH eingetreten. § 114 Abs. 2 GWB schütze allenfalls den wirksamen Vertrag, nicht jedoch einen Zuschlag als einseitiges Vertragsangebot. Soweit der Antragsgegner später vorträgt, die Bindefristverlängerung bis einschließlich 28.02.2014 sei durch die Rechtsanwälte ....., ..... & ..... GbR mittels Schreiben vom 17.02.2014 erfolgt, werde dies mit Nichtwissen bestritten. Außerdem könne

man sich nicht vorstellen, dass die Erklärung zur Bindefristverlängerung von der gegenüber der Kanzlei erteilten Vollmacht gedeckt sei. Ungeachtet dessen seien gemäß den Ausschreibungsbedingungen die Angebote auf den 30.01.2014 befristet. Insoweit könne eine erst am 17.02.2014 abgegebene Bindefristverlängerung nicht wirken, denn eine abgelaufene Bindefrist könne durch den Bieter nicht mehr wirksam verlängert werden. Letztlich komme es darauf jedoch nicht mehr an. Denn das Zuschlagsschreiben belege inhaltlich die fehlende Zuschlagserteilung, da dieses zahlreiche Änderungen und Vorbehalte aufweise. Durch die Formulierung „Die Details zur Auftragsabwicklung und Vertragsgestaltung werden separat festgelegt und mitgeteilt“ habe der Antragsgegner eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass der eigentliche Vertragsinhalt erst im Nachgang vereinbart werde. Es fehle somit bereits am erforderlichen Rechtsbindungswillen. Darüber hinaus läge zumindest eine Erklärung unter Vorbehalt vor, welche ebenfalls einen wirksamen Vertragsschluss hindere. So enthalte das Schreiben als Liefertermin nicht den zwingend einzuhaltenden 02.10.2014, sondern den 03.11.2014. Ferner sei bereits zuvor gegenüber den Bietern mit Schreiben vom 28.02.2014 der Liefertermin auf den 24.11.2014 festgelegt worden. Diese Änderung betreffe einen der wesentlichsten Vertragspunkte. Eine solche Modifikation könne der Auftraggeber nicht einseitig vornehmen, so dass das Schreiben vom 28.02.2014, 15.35 Uhr nicht als Zuschlagserteilung in Betracht komme. Eine weitere Änderung bestünde darin, dass die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Lieferaufträgen des ..... für allein rechtsverbindlich erklärt worden seien. Damit weiche der Inhalt des Schreibens von den Ausschreibungsbedingungen ab, welche ihrem Inhalt nach zum einen selbst und zum anderen die VOL/B maßgeblich sein sollten. (S. 3, *Ausschreibungsunterlagen vom 31.07.2013*)

Im Übrigen stehe nunmehr auch aufgrund des antragsgegnerseitigen Vortrages fest, dass der um 19.30 Uhr bei der Vergabekammer eingegangene Nachprüfungsantrag zulässig gewesen sei, denn die Antragstellerin habe ihn vor der beim Antragsgegner eingegangenen Annahmeerklärung des Angebotes durch die Fa. .... GmbH am 03.03.2014, 10.57 Uhr gestellt. Es werde jedoch mit Nichtwissen bestritten, dass es tatsächlich ein Schreiben dieses Inhaltes acht Minuten vor Zustellung des Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer, gegeben habe. Falls es existiere, werde bestritten, dass es bezüglich Form und Frist geeignet sei, einen Vertrag mit dem Antragsgegner vor Zustellung des Nachprüfungsantrages zu begründen. Anders als in der VOB/A sei in der VOL/A für Liefer- und Dienstleistungen abschließend geregelt, von wem und in welcher Form man das Angebot abzugeben habe. Diesen Anforderungen entspreche das Zuschlagsschreiben weder in personeller noch in inhaltlicher Hinsicht. Während § 18 Abs. 2 EG VOB/A gerade eine ausdrückliche Regelung für den Fall des verspäteten Zuschlages enthalte und eine Annahme durch die Bieter gestatte, weiche § 21 EG VOL/A davon grundlegend ab. Mangels ausdrücklicher Regelung in der VOL/A fehle es gerade an der Möglichkeit, vom grundsätzlichen vergaberechtlichen System des Zustandekommens des Vertrages abzuweichen, wonach der Bieter das den Form-, Frist- und Inhaltsanforderungen entsprechende Angebot abgebe und die Vergabestelle dieses durch Zuschlag annehme. Ein Rückgriff auf § 150 Abs. 1 BGB wäre wegen der vorrangigen Regelung der VOL/A nur dann möglich, wenn dies analog § 18 EG VOB/A ausdrücklich vorgesehen wäre. Es verbleibe somit dabei, dass das Zuschlagsschreiben als neues Angebot des Antragsgegners gewertet werden müsse.

Ungeachtet dessen sei auch das bestrittene kaufmännische Bestätigungsschreiben der Fa. .... vom 03.03.2014 nicht geeignet, als Annahmeschreiben angesehen zu werden. Die Übermittlung per E-Mail genüge nicht dem § 21 Abs. 2 EG VOL/A, denn es fehle an einer elektronischen Signatur. Hinzu komme, dass die Bindung des Antragsgegners durch dieses Schreiben nicht sofort eingetreten sei, sondern entweder durch nochmalige positive Bestätigung oder durch nicht unverzügliches Widersprechen. Letzteres sei nicht unter drei Tagen der Fall. Mithin sei zumindest am 03.03.2014, um 11.06 Uhr, bei Zugang des Nachprüfungsantrages, die Bindung auf das gerade einmal acht Minuten zuvor angeblich übersandte Bestätigungsschreiben noch nicht eingetreten. Sofern der Antragsgegner dem nicht widersprochen habe, wäre der Vortrag somit frühestens am 06.03.2014 zustande gekommen. Dies habe jedoch der Nachprüfungsantrag verhindert.

Derzeit könne nicht beurteilt werden, inwieweit sich der Nachprüfungsantrag durch wirksamen Vertragsschluss erledigt haben könnte und eine Umstellung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 GWB

in Betracht komme. Der Antragstellerin sei gemäß § 111 Abs. 1 GWB Akteneinsicht zu gewähren.

Darüber hinaus sei der Nachprüfungsantrag auch begründet, denn der Antragsgegner habe die Angebote der Antragstellerin nach ganz offensichtlich fehlerhafter, nachträglicher Auslegung der LV-Position Nr. 28 vergaberechtswidrig vom Verfahren ausgeschlossen.

Die nachträgliche Auslegung des Schrägstriches in der v. g. Position ausschließlich als „und“ widerspreche bereits den geltenden deutschen Rechtschreibregeln aus § 106 Abs. 1. Demnach könne der Schrägstrich gerade mehrere Möglichkeiten beinhalten, so dass die Fahrer- und Mannschaftskabine oder die Fahrer- oder Mannschaftskabine kippbar sein müsse. Da zwischen den Parteien unstreitig sei, dass die von der Antragstellerin angebotene Lösung in jedem Fall die Variante „Fahrer- oder Mannschaftskabine“ erfülle, sei der Abschluss der Angebote fehlerhaft erfolgt. Raum für Auslegungen bestünde somit nicht.

Zudem liege auch ein Verstoß gegen § 97 Abs. 1 GWB vor, denn der Wettbewerb sei durch die nachträglich vertretene Auslegung des „und“ unzulässig eingeschränkt worden.

Die Antragstellerin beantragt,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, es zu unterlassen, den Zuschlag auf das Angebot der ..... GmbH zu erteilen,
2. den Antragsgegner zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer, der Antragstellerin den Zuschlag zu erteilen,
3. festzustellen, dass der am 28.02.2014, 15.38 Uhr zugunsten der Fa. .... GmbH erteilte Zuschlag unwirksam ist,
4. der Antragstellerin Einsicht in die Vergabeakten zu gewähren,
5. die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 4 GWB für notwendig zu erklären sowie
6. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragstellerin aufzuerlegen.

Mittels Schriftsatz vom 15.04.2014 beantragt die Antragstellerin gemäß § 115 Abs. 3 GWB,

dem Antragsgegner aufzugeben im Wege der einstweiligen Verfügung jeglichen Leistungsabruf gegenüber der Fa. .... GmbH zu untersagen und den Antragsgegner zu verpflichten, es ferner zu unterlassen, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens, sonstige auf die Auftragsabwicklung gerichtete Handlungen gegenüber der Fa. .... GmbH vorzunehmen, insbesondere Zahlungen, zu leisten.

Der Antragsgegner beantragt,

1. die Anträge einschließlich des Eilantrages gemäß § 115 Abs. 3 GWB der Antragstellerin als unzulässig zurückzuweisen,
2. die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten auf Seiten des Antragsgegners für notwendig zu erachten sowie

3. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverteidigung des Antragsgegners aufzuerlegen.

Zur Begründung lässt der Antragsgegner anwaltlich vortragen, dass das Vergabeverfahren durch den rechtswirksam erteilten Zuschlag beendet und somit der Nachprüfungsantrag bereits unzulässig sei.

Die Einwände der Antragstellerin bezüglich des Informationsschreibens seien unberechtigt bzw. vergaberechtlich irrelevant. Die Fa. .... GmbH habe am 17.02.2014 ein Zuschlagsankündigungsschreiben erhalten. Ausweislich der Zugangsnachweise habe man an die weiteren vier Bieter, darunter auch die Antragstellerin, ebenfalls am 17.02.2014 ein entsprechendes Absgeschreiben gesandt.

Die Beamtin Frau ..... sei vom Antragsgegner mit der Durchführung der Ausschreibung beauftragt worden. Sie sei auch als Kontaktperson im Bekanntmachungstext benannt worden. Die Antragstellerin behaupte lediglich ins Blaue hinein, dass Frau ..... nicht die Schreiben nach § 101a GWB „Im Auftrag“ unterschreiben durfte. Zudem ergebe sich aus § 19 der Geschäftsordnung des .....LSA vom 28.10.2013, dass der Direktor des ..... mit seinem Namen und der Vertreter des Direktors „In Vertretung“ zeichne. Für alle übrigen Fälle ist festgelegt, dass mit dem Zusatz „Im Auftrag“ über dem Namen gezeichnet werde, wenn es sich um Schriftstücke des .....LSA nach außen handele.

Außerdem bestimme § 101a Satz 1 GWB, dass die Bieter unverzüglich in Textform zu informieren seien. Nach § 126b BGB bedürfe es bei der Verwendung einer Textform weder einer Unterschrift noch einer digitalen Signatur. So komme es auf den Inhalt und die Erkennbarkeit des Absenders an, nicht auf die Unterschrift. Im Unterschied zu § 101a GWB sei daher in die einschlägige Bestimmung zur Zuschlagserteilung das Schriftformerfordernis aufgenommen worden.

Hinsichtlich der Argumentation der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung und der fehlerhaften Jahresangabe sei festzustellen, dass die Antragstellerin keinen allgemeinen Anspruch auf Nachprüfung des durchgeführten Vergabeverfahrens durch die Vergabekammer besitze. Beachtlich wäre dieser Vortrag allenfalls, wenn dadurch die Antragstellerin in der Wahrnehmung ihrer subjektiven Bieterrechte behindert worden wäre und wenn es ihr aufgrund der irrtümlich verwendeten Jahreszahl nicht möglich gewesen sei zu erkennen, dass der frühestmögliche Termin der Zuschlagserteilung der 28.02.2014 sei. Beides sei erkennbar nicht der Fall gewesen, so dass die Wartefrist des § 101a GWB ordnungsgemäß in Gang gesetzt worden und am 27.02.2014, 24.00 Uhr abgelaufen sei. Offensichtlich habe zu dieser Fristenproblematik auch eine ausreichende Sach- und Rechtskenntnis auf Seiten der Antragstellerin vorgelegen. Denn mit eingegangenem Fax beim Antragsgegner vom 28.02.2014, um 8.38 Uhr habe sie versucht, den Antragsgegner aufzufordern, das Vergabeverfahren aufzuheben. Etwa zeitgleich habe sie ein Schreiben an die Vergabekammer gerichtet, mit welchem sie zunächst fristwahrend um Überprüfung des Verfahrens bat. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auf diesen Schreiben im Kopfbereich die von der Antragstellerin versendete Zeit mit 9.23 Uhr vermerkt sei. Der Antragsgegner habe somit tatsächlich mit dem unmittelbaren Eingang eines Nachprüfungsantrages gerechnet und einem damit verbundenen Zuschlagsverbot. Dieser Erwartung seien auch die Schreiben vom 28.02.2014 bezüglich der Bindefristverlängerung bis zum 21.03.2014 geschuldet. Die Versendung sei gegen 9.30 Uhr am selben Tage erfolgt. Danach habe der Antragsgegner gegen 12.40 Uhr bei der Vergabekammer nachgefragt, ob ein Nachprüfungsantrag eingegangen sei. Nach Überprüfung der Rechtslage sei das Vergabeverfahren durch Zuschlag beendet worden. Die Antragstellerin übersehe, dass der Antragsgegner den gesamten Freitag abgewartet habe, ob der angekündigte Antrag noch eingehe. Erst nachdem das nicht erfolgt sei, habe man kurz vor Dienstschluss den Zuschlag erteilt.

Der Zuschlag sei auch nicht deshalb unwirksam, weil zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung am 28.02.2014 kein zuschlagsfähiges Angebot der Firma vorgelegen habe, da die Bindefrist bereits am 27.02.2014 abgelaufen sei. Die Fa. .... habe sich durch die Rechtsanwälte ..... GbR vertreten lassen, so dass der Antragsgegner das Informationsschreiben über die

beabsichtigte Zuschlagserteilung an die Fa. ....GmbH vom 17.02.2014 auch diesen Anwälten übermittelt habe. Am selben Tage, 15.23 Uhr, sei ein Rückfax erfolgt, wo die Bindefristverlängerung bis zum 28.02.2014 handschriftlich vermerkt worden sei. Damit stehe fest, dass zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung die Bindefrist betreffend des Angebotes der Fa. .... nicht abgelaufen sei. Die von den Parteien zunächst übereinstimmend angenommene „umgekehrte Erklärungslage“ habe also zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nicht bestanden. Aber selbst wenn sie bestanden hätte, müsste das Bestätigungsschreiben vom 03.03.2014, 10.57 Uhr, der Fa. .... als Annahmeerklärung angesehen werden. Im Übrigen sei der Auftrag ausweislich einer Hardcopy vom Explorer-Fenster am 28.02.2014, 15.28 Uhr, tatsächlich bei der Fa. .... eingegangen.

Die Antragstellerin irre, wenn sie meine, aus dem Zuschlagsschreiben vom 28.02.2014 herauslesen zu können, dass der Liefervertrag nicht zustande gekommen, es am Rechtsbindungswillen fehle und das Angebot der Fa. .... nicht unverändert und insbesondere vorbehaltlos angenommen worden sei. Das ..... habe die Ausschreibung im Auftrag verschiedener Gemeinden des LSA durchgeführt. Die schlussendliche Ausstattung der Löschfahrzeuge würde durch die Gemeinden orientiert am jeweiligen Bedarf und den im Hintergrund stehenden Fördermitteln bestimmt. Dieser Umstand sei Anlass und Gegenstand der im Leistungsverzeichnis enthaltenen und zu verpreisenden Optionen. Der Abruf der Optionen werde über den Antragsgegner zeitlich versetzt zur Zuschlagserteilung erfolgen. Denn die Kommunen müssten zunächst das Zuschlagsergebnis abwarten, um die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel abschätzen zu können, aus denen dann die weiteren optionalen Ausstattungen und Einrichtungen zu finanzieren seien. Diese optionalen Details zur Auftragsabwicklung und Vertragsgestaltung habe man separat festgelegt und mitgeteilt und nur auf diese Details sei mit dem Zuschlagsschreiben hingewiesen worden. Diese Verfahrensweise sei Gegenstand der Vergabeunterlagen gewesen. Die Antragstellerin habe dies zweifelsfrei erkannt und ihren Angeboten zugrunde gelegt.

Darüber hinaus sei der Nachprüfungsantrag auch unbegründet. Ausweislich der Leistungsbeschreibung habe der Antragsgegner eindeutig bestimmt, dass er die HLF 20 benötige, deren Fahrer- und Mannschaftskabine hydraulisch kippbar seien. Die Leistungsbeschreibung sei eindeutig und erschöpfend, denn alle weiteren am Verfahren mit wertbaren Angeboten beteiligten Bieter hätten die komplette Kippbarkeit angeboten.

Der durch die Antragstellerin begründungslos eingelegte Eilantrag gemäß § 115 Abs. 3 GWB sei als unzulässig zu verwerfen. Im Zusammenhang mit dem Suspensiveffekt des § 115 Abs. 1 GWB solle verhindert werden, dass der Auftraggeber vor bestandskräftigem Abschluss des Nachprüfungsverfahrens vollendete Tatsachen schaffe und damit alle Chancen der Antragstellerin, doch noch den Zuschlag zu bekommen, irreparabel vereitelt werden. Genau diese Situation sei vorliegend nicht ansatzweise gegeben. Der Zuschlag sei erteilt, der Auftrag ausgelöst und die bezuschlagte Fa. .... GmbH arbeite bereits an der Herstellung und Fertigung der zu liefernden Fahrzeuge. Im Übrigen bestehe kein vorläufiges Zuschlagsverbot.

Mittels Schreiben vom 05.03.2014 hat die Kammer die Antragstellerin informiert, dass sie aufgrund der Unzulässigkeit beabsichtigt, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

Der durch Schriftsatz vom 15.04.2014 gestellte Antrag nach § 115 Abs. 3 GWB ist zunächst unter dem Aktenzeichen 1 VK LSA 11/14 geführt und dem Antragsgegner zur Stellungnahme übermittelt worden. Durch Beschluss der erkennenden Kammer vom 05.05.2014 sind die Verfahren mit den Aktenzeichen 1 VK LSA 07/14 sowie 1 VK LSA 11/14 zu einem Verfahren zusammengelegt und unter dem Aktenzeichen 1 VK LSA 07/14 fortgeführt worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt und zum Vortrag der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze und die vorgelegten Vergabeakten Bezug genommen.

## II.

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig.

Die sachliche Zuständigkeit der Vergabekammer richtet sich nach § 100 GWB bzw. Abschnitt II Abs.1 - Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammer - des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie (MW) – Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt - vom 04.03.1999, Aktz.: 63-32570/03, geändert durch Runderlass des MW vom 08.12.2003, Aktz.: 42-32570/03.

Der Anwendungsbereich des 4. Teiles des GWB (§§ 97 ff.) ist eröffnet. Die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ist nach Abschnitt A § 2 Abs. 1 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Vergabekammern (vgl. Bek. des MW v. 17.04.2013, MBl. LSA Nr. 14/2013) zuständig.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 1 GWB.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist unzulässig, da die streitbefangene Leistung bereits mittels Zuschlagserteilung vom 28.02.2014, 15.35 Uhr, zugunsten der Firma ..... GmbH vergeben wurde und sich die Antragstellerin mit ihrem Antrag am selben Tage erst um 19.30 Uhr an die Vergabekammer wandte. Der insoweit wirksam erteilte Zuschlag kann seitens der erkennenden Kammer ausweislich § 114 Abs. 2 Satz 1 GWB nicht aufgehoben werden.

Der Zuschlag kam vorliegend bereits mit dem Zugang des Zuschlagsschreibens zustande, einer gesonderten Annahmeerklärung bedurfte es hier nicht.

Das Zustandekommen der vertraglichen Regelung wurde entgegen der Auffassung der Antragstellerseite nicht durch den vorherigen Ablauf der Bindefrist des Angebots der ..... GmbH gehindert. Denn mittels Vollmacht vom 22.01.2014 ließ sich diese durch die Rechtsanwältin ..... in der hier streitgegenständlichen Vergabesache anwaltlich vertreten, so dass der Antragsgegner das Zuschlagsankündigungsschreiben vom 17.02.2014 nicht nur an die Bieterin selbst, sondern auch an die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei versandte. In Reaktion darauf, erreichte den Antragsgegner per Fax am selben Tage die Eingangsbestätigung durch das Rechtsanwaltsbüro einschließlich der Zustimmung zur Verlängerung der Bindefrist bis zum 28.02.2014. Zwar bestreitet der anwaltliche Vertreter der Antragstellerin, dass die Vollmacht eine Zustimmung zur Bindefristverlängerung umfasst, er geht jedoch mit dieser Auffassung fehl. Die Vollmacht ist insbesondere für die hier betreffende Vergabesache HLF 20 des ..... LSA durch die ..... GmbH erteilt worden. Ausweislich des Wortlautes erstreckt sie sich auf außergerichtliche Handlungen aller Art sowie Verhandlungen und auf den Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreites sowie auf die Entgegennahme von Zahlungen. Aus Sicht der erkennenden Kammer ist dies völlig ausreichend, um die Bindefrist namens und in Vollmacht des Bieters zu verlängern.

Die Antragstellerin kann ebenfalls mit ihrer Auffassung nicht durchdringen, dem Zuschlagsschreiben fehle es an inhaltlicher Kongruenz mit dem Angebot der Bieterin vom 31.07.2013. Eine Angebotsänderung begründen weder die im streitbefangenen Zuschlagsschreiben enthaltenen Anmerkungen „Die Details zur Auftragsabwicklung und Vertragsgestaltung werden separat festgelegt und mitgeteilt“ sowie die ausschließliche Bezugnahme auf die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Lieferaufträgen (AB) des ..... LSA, mit Ausnahme der Nr. 5, (Stand 03.2012) noch der Liefertermin bis 03.11.2014.

Das die Details zur Auftragsabwicklung und Vertragsgestaltung separat festgelegt und mitgeteilt werden sollen, stellt keine Abweichung vom ursprünglichen Ausschreibungsinhalt dar. Ebenso handelt es sich nicht um eine Erklärung unter Vorbehalt. Die Formulierung ist vielmehr Ausdruck eines sachlich begründeten Bedürfnisses, dass über die jeweilige Ausstattung der Löschfahrzeuge schlussendlich die einzelnen Gemeinden nach Bedarf und Fördermitteln entscheiden sollen. Diesem Umstand hat der Antragsgegner bezüglich der zu verpreisenden Op-

tionen in der Leistungsbeschreibung Teil B, Anlage 2 Rechnung getragen. So wurde festgelegt, dass die Kalkulation so auszuführen ist, dass je nach Bedarf die Beladung/Ausstattung für bis zu neun Fahrzeuge geliefert werden kann. Dabei war zu beachten, dass nicht zwingend für jedes Fahrzeug die komplette Beladung abgefordert werden muss. Der Abruf derartiger Optionen muss zwangsläufig zeitversetzt, also nach der Zuschlagserteilung erfolgen.

Soweit die Antragstellerin neben der ausschließlichen Bezugnahme auf die ..... LSA das Erfordernis eines weiteren Hinweises auf die Ausschreibungsunterlagen sowie die Grundlagen der VOL/B reklamiert, vermag die erkennende Kammer dem nicht beizupflichten. Zum einen gilt bereits aufgrund des Punktes 1 der ..... LSA für die Ausführung von Leistungen aller Art die VOL/B. Zum anderen bezieht sich der Antragsgegner im erteilten Auftrag auf das Angebot der Firma ..... GmbH vom 31.07.2013 mit der Angebotsnummer 020-L13118. Bestandteil dieses Angebotes sind die Ausschreibungsunterlagen insbesondere die Leistungsbeschreibung und das ausgefüllte Leistungsverzeichnis. Ein rechtlich relevantes Defizit in der Bezugnahme ist demnach nicht feststellbar.

Hinsichtlich des nunmehr auftraggeberseitig auf den 03.11.2014 hinausgezögerten Liefertermins ist festzuhalten, dass dieser bereits mittels Schreiben vom 27.01.2014 gegenüber allen Bietern bekannt gegeben wurde. Zudem ist kammerseitig nicht nachvollziehbar, wie darin eine erhebliche Differenz der Annahmeerklärung zum gemachten Angebot liegen sollte. Der Auftraggeber räumt in seiner Annahmeerklärung einen späteren Liefertermin ein. Der Auftragnehmer ist selbstverständlich nicht gehindert, den ursprünglich bekannt gegebenen Liefertermin einzuhalten. Die Neuerung stellt demnach eine weitere zusätzliche Möglichkeit für den Vertragspartner des Auftraggebers dar. Darin liegt jedoch keine seinem Angebot zuwiderlaufende Einschränkung der Auftraggeberseite. Letzteres wäre jedoch notwendig, wollte man erfolgreich die fehlende Kongruenz von Angebot und Zuschlag reklamieren.

Einem wirksamen Vertragsschluss steht ebenfalls nicht die Unterzeichnung des Zuschlagschreibens durch Frau ..... mit dem Zusatz „Im Auftrag“ entgegen. Ausweislich § 19 der Geschäftsordnung des .....LSA vom 28.10.2013 zeichnet der Direktor des ..... mit seinem Namen und der Vertreter des Direktors „In Vertretung“. Für alle übrigen Fälle ist festgelegt, dass mit dem Zusatz „Im Auftrag“ über dem Namen gezeichnet wird, wenn es sich um Schriftstücke des ..... LSA nach außen handelt. Die Vertretung des ..... LSA wird demnach durch den Zusatz „Im Auftrag“ auch nach außen dokumentiert. Im Übrigen kann in diesem Zusammenhang nur schwerlich von fehlender Transparenz der Vertretung die Rede sein, denn es handelt sich um eine gängige Verfahrensweise in Sachsen-Anhalt und über die Landesgrenzen hinaus.

Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, dass sie den Nachprüfungsantrag bereits am 28.02.2014, 08.26 Uhr, an die Pressestelle des Landesverwaltungsamtes gefaxt habe, ist dies für die Frage der Wirksamkeit der Zuschlagserteilung ohne Bedeutung. Das Zuschlagsverbot des § 115 Abs. 1 GWB greift erst mit Übersendung des Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer an den Antragsgegner. Dies erfolgte am 03.03.2014, demnach also nach Vertragsschluss.

Bedeutung könnte dieser Gesichtspunkt allenfalls im Hinblick auf die Zulässigkeit eines Fortsetzungsfeststellungsantrages erlangen. Ein solcher wurde zum einen nicht gestellt, zum anderen wäre auch diesem der Erfolg verwehrt. Denn die erkennende Kammer geht nicht davon aus, dass der Eingang des fraglichen Faxes bei der Pressestelle bereits als Eingang bei der Vergabekammer gewertet werden könnte. In diesem Zusammenhang ist zu betonen dass in der Bekanntmachung die Adresse mit Ansprechpartner, die Telefonnummern, die E-Mailadresse und auch die Faxnummer der Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ausdrücklich genannt wurden. Wird eine derartige Information antragstellerseitig unbeachtet gelassen, so hat man dort auch die Folgen entsprechend zu tragen. Konkret bedeutet dies, dass hier die Dauer des regelmäßigen Postlaufs von der Pressestelle zur Vergabekammer zu Lasten der Antragstellerin gehen muss. Eventuell wirksam werdende behördliche Organisationsdefizite sind davon allerdings nicht umfasst. Da der regelmäßige innerbehördliche Postlauf einen Werktag beträgt und es sich beim 28.02.2014 um einen Freitag handelte, wäre mit einem Eingang bei der erkennenden Kammer nicht vor dem darauf folgenden Montag, hier dem 03.03.2014 zu rechnen. Da der anwaltliche Vertreter der Antragstellerin

den Nachprüfungsantrag bereits am 28.02.2014 um 19.30 Uhr unter der Faxnummer der Vergabekammer eingereicht hat, käme dem Vortrag der Antragstellerin keinerlei Entscheidungsrelevanz zu.

Der Wirksamkeit der Zuschlagserteilung steht § 101a GWB ebenfalls nicht entgegen. Ausweislich der Faxprotokolle vom 17.02.2014 hat der Antragsgegner allen fünf Bietern mittels Informationsschreibens nach § 101a Abs. 1 GWB mitgeteilt, dass er den Zuschlag frühestens am 28.02.2014 erteilen wolle. Gemäß § 101a Abs. 1, Satz 4 GWB beträgt die einzuhaltende Wartefrist zehn Kalendertage, so dass der Antragsgegner durch die Zuschlagserteilung am 28.02.2014 diese gesetzliche Frist eingehalten hat.

Sinn und Zweck des § 101a GWB ist es zu verhindern, dass der unterlegene Bieter durch einen plötzlichen Vertragsschluss überrascht und das Vergabeverfahren so der Nachprüfung entzogen wird. Zwar hat der Antragsgegner im Informationsschreiben fälschlicherweise das Jahr 2013 benannt, dies ist vorliegend jedoch ohne rechtliche Bedeutung, da die fehlerhafte Jahresangabe für alle Adressaten als offensichtlicher Fehler erkennbar war und insoweit nicht geeignet erscheint, einen Irrtum über den angekündigten frühesten Zuschlagszeitpunkt zu erzeugen. Die Gefahr einer Rechtsbeeinträchtigung war somit zu keinem Zeitpunkt gegeben. So ließ sich die Antragstellerin durch die fehlerhafte Jahresangabe auch nicht davon abhalten, den vermeintlichen Vergabefehler form- und fristgerecht gegenüber dem Antragsgegner mittels Fax-Schreibens vom 20.02.2014 zu rügen. Es ist ebenso unschädlich, dass der Antragsgegner im Informationsschreiben auf § 104 GWB ohne jeglichen Form- und Fristenhinweis verwiesen und eine in der letzten Ziffer fehlerhafte Postleitzahl der Vergabekammer angegeben hat. Ausweislich § 101a GWB hat der Auftraggeber nur über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung des Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu informieren. Alle anderen Angaben sind entbehrlich und können nicht dazu führen, dass dadurch die Wartefrist aus § 101a GWB nicht in Gang gesetzt wird. Darüber hinaus ist § 104 Abs. 1 GWB lediglich zu entnehmen, dass die Zuständigkeit für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge bei den Vergabekammern des Bundes für die dem Bund zuzurechnenden Aufträge und bei den Vergabekammern der Länder für die den Ländern zuzurechnenden Aufträge liegt. Es erschließt sich der erkennenden Kammer nicht, inwieweit der Hinweis auf § 104 GWB irreführend sein soll. Zudem ist der Bekanntmachung unmissverständlich zu entnehmen, dass die Vergabekammern beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung zuständig sind. Ebenso hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung die vollständige Adresse einschließlich der E-Mailadressen, Telefonnummern, Faxnummer sowie die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen angegeben.

Dem Vortrag der Antragstellerin ist auch dahingehend nicht beizupflichten, dass das Informationsschreiben weder unterzeichnet noch die Person des Erklärenden erkennbar sei. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit es aufgrund der Neuformulierung aus § 101a GWB hinsichtlich der Abgabe der Bieterinformation in Textform, überhaupt einer Unterschrift bedarf. Vorliegend wurde das Schreiben vorschriftsmäßig entsprechend der Geschäftsordnung des Antragsgegners durch Frau ..... „Im Auftrag“ unterzeichnet. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zum Zuschlagsschreiben verwiesen.

Die Antragstellerin geht letztendlich auch mit der Auffassung fehl, dass der Antragsgegner den Lauf der Wartefrist selbst unterbrochen habe, da er durch die Abfrage am 28.02.2014 bezüglich der Verlängerung der Bindefrist bis zum 21.03.2014, einen Vertrauenstatbestand bei der Antragstellerin geschaffen hätte, wonach der Zuschlag durch den Antragsgegner gerade nicht am 28.02.2014 erteilt werde. Ausweislich der Unterlagen erfolgte die Abfrage zur Bindefristverlängerung zeitlich nach der Information der Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner, dass ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer eingeleitet werde. Somit ist nachvollziehbar, dass sich der Antragsgegner veranlasst sah, vorsorglich nachzufragen, inwieweit die Bieter einer Bindefristverlängerung zustimmen. Die Antragstellerin hatte demnach gerade keinen Anlass für die Annahme, dass der Antragsgegner den Zuschlag am 28.02.2014 in keinem Fall erteilen werde. Gegen einen derartigen Rückschluss der Antragstellerin spricht im

Übrigen, dass diese noch am 28.02.2014 einen Nachprüfungsantrag unter der Faxnummer der Pressestelle abgesetzt hat, somit also offenbar gerade nicht auf ein späteres Zuschlagsdatum vertraut wurde. Auch lässt der zeitliche Ablauf um die Zuschlagserteilung keine Anhaltspunkte auf eine Täuschungsabsicht des Antragsgegners erkennen. So hat der Antragsgegner nicht übereilt gehandelt, um durch die Auftragserteilung unangreifbare Tatsachen zu schaffen. Ansonsten hätte er nicht gegen Mittag des 28.02.2014 bei der Vergabekammer nachgefragt, ob ein Nachprüfungsantrag eingegangen sei und darüber hinaus noch bis 15.35 Uhr abgewartet, ehe er den Auftrag an die Fa. .... GmbH gefaxt hat.

Der Antrag der Antragstellerin nach § 115 Abs. 3 Satz 1 GWB ist entsprechend der obigen Ausführungen ebenfalls zu verwerfen.

Dem Antrag auf Akteneinsicht konnte aus eben diesen Erwägungen heraus nicht entsprochen werden.

Auf eine mündliche Verhandlung wurde nach § 112 Abs. 1 Satz 3, dritte Alternative GWB verzichtet.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GWB. Nach dieser Vorschrift hat ein Beteiligter die Kosten zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin als Unterlegene anzusehen, da sie mit ihrem Vorbringen nicht durchgedrungen ist.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch den Antragsgegner war angesichts der sachlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Falles notwendig, § 128 Abs. 4 GWB in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand, welche die Anträge bei der Kammer verursacht haben und der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes des Verfahrens. Ausgehend von der für die Vergabekammern geltenden Gebührentabelle des Landes Sachsen-Anhalt beträgt die Höhe der Verfahrensgebühr vor der Vergabekammer (§ 128 Abs. 2 Satz 1 GWB) aufgrund der Bruttoangebotssumme der Antragstellerin ..... Euro. Gesichtspunkte für eine mögliche Reduzierung sind nicht erkennbar.

Zu den fälligen Gebühren addieren sich Auslagen nach § 128 GWB i. V. m. § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG-LSA) in Höhe von ..... Euro.

Die Höhe der Gesamtkosten für das Hauptsacheverfahren beläuft sich demnach auf

..... **Euro,**

gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 GWB.

In Verrechnung des geleisteten Vorschusses hat die Antragstellerin nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses den Betrag in Höhe von ..... **Euro** auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank Magdeburg, BLZ 810 000 00, IBAN DE 218 100 000 000 810 015 00, BIC MARKDEF1810 unter Verwendung des Kassenszeichens **3300**-..... einzuzahlen.

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

## V.

Der ehrenamtliche Beisitzer hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterschreiben. Ihm lag der Beschluss hierzu vor.

.....

.....